Kanton Schwyz Amt für Umweltschutz Amt für Wald und Naturgefahren Amt für Landwirtschaft

Korrektes Entsorgen von Wald- und Feldabfällen



Stand: April 2013

Zulässig



Verrotten vor Ort



Energetische Verwertung in zugelassenen Anlagen



Brauchtums- und Grillfeuer

Verboten



Feuer von Abfällen allgemein



Mottfeuer von Wald-, Garten- und Feldabfällen



Feuer von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in und um Siedlungsgebiete generell

Zulässig als Ausnahmefall



Von Schädlingen oder Krankheiten befallenes Holz

- Verklausungsgefahr in Tobel
- Hecken, Einzelbäume in Steillagen ohne Zufahrtsmöglichkeit

Voraussetzungen:

- Zustimmung Revierförster,
 Amt für Landwirtschaft
- geeignete Wetterbedingungen
- kontrolliertes Feuer, hohe Temperaturen
- keine Abfälle, keine Siedlungsgebiete betroffen

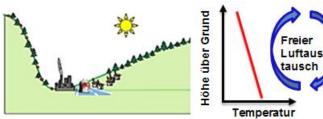
Umweltschutzgesetz (USG) Art. 11 Grundsatz, Art. 12 Abs. 2, Art. 30 c, Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 4, Art. 26b

- ¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
- ² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

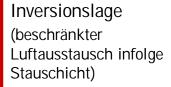


- Keine Mottfeuer (mit grosser Hitze und trockenem Holz feuern)
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl), keine Abfälle verbrennen
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung (Stück für Stück nachlegen, ohne Kran)
- Rauchabzug beachten, keine übermässige Immissionen
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung oder Waldbrandgefahr

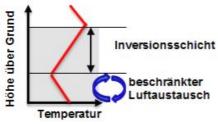
Keine Inversionslage (gute Luftzirkulation)













In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar sowie in den Monaten November und März herrscht bei Hochdruckwetterlagen in der Regel Inversionslage (Staulage). Ausserdem sind in dieser Zeit aufgrund von tiefen Temperaturen besonders viele Heizungen in Betrieb und deshalb ist die Feinstaubbelastung bereits erhöht.



Inversionslage und zu geringe Verbrennungstemperatur (zu nasses Holz)

STRAFBAR ist,

- das Verbrennen von Grünabfällen in und um Siedlungsgebiete sowie das Entfachen von unbewilligten Mottfeuern;
- das Verbrennen von Abfällen und das Verwenden von Brandbeschleunigern (Öl, Benzin usw.);
- das nicht Einhalten von Bewilligungsauflagen und das Verursachen von übermässigen Immissionen in Wohngebiete.